

## **Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

### **22.09.2022:**

Gegen den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-58-156 vom 09.05.2022 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Ergänzend zu meiner o. g. Stellungnahme sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 316 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasser-rechtliche Erlaubnis einzuholen.
2. Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der L 316 sind auf Kosten der Gemeinde Steinfeld mit auszuführen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

### **03.11.2022:**

Gegen die o.g. Bauleitpläne der Gemeinde Steinfeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 03.06.2022, Gz.: VII 414-553.71-58-156, vollumfänglich berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.